



HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Prüfungsordnung
Vom 28. Juli 2009

Dualer Bachelor-Studiengang
Shipping and Ship Finance

Inhaltsübersicht	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Regelstudienzeit	3
§ 4 Akademischer Grad	3
§ 5 Gliederung der Prüfung	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen	4
§ 9 Wiederholungen	4
§ 10 Rücktritte und Versäumnisse	5
§ 11 Ordnungsverstöße	5
§ 12 Prüfungsakten	5
II. Prüfungsdurchführung	5
§ 13 Prüfungsverfahren	5
§ 14 Zulassung zu den Prüfungsteilen	6
§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium	6
§ 16 Prüfende	6
§ 17 Prüfungsbewertungen	6
§ 18 Bachelor-Arbeit	6
§ 19 Kolloquium	7
§ 20 Widerspruch	7
§ 21 Ergebnis	7
§ 22 Studien- und Prüfungsplan, Credits	8
§ 23 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit	10
§ 24 Urkunde	10
§ 25 Funktionsbezeichnung weibliche Form	10
§ 26 In-Kraft-Treten	10

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 28. Juli 2009 die von der HSBA Hamburg School of Business Administration am 26. März 2008 beschlossene Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Shipping and Ship Finance gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001 (HmbGVBl S.171), zuletzt geändert am 23.09.2008 (HmbGVBl S. 335) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im dualen Bachelor-Studiengang Shipping and Ship Finance an der HSBA Hamburg School of Business Administration auf der Grundlage der gültigen Studienordnung durchgeführt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden nach dem Abschluss des Studiums die Zielsetzung, die in der Studienordnung für diesen Studiengang in § 2 formuliert ist, erreicht haben.

Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Jahre.

§ 4 Akademischer Grad

Die HSBA verleiht auf Grund der erfolgreich abgelegten Bachelor-Prüfung in dem Shipping and Ship Finance den akademischen Grad Bachelor of Arts, in der Kurzform B.A., Auskunft über die zu Grunde liegenden Leistungen erteilt das Diploma Supplement.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

- den Leistungsnachweisen der einzelnen Module
- der Bachelor-Arbeit
- dem Kolloquium als mündlicher Abschlussprüfung

(3) Der Studien- und Prüfungsplan in § 22 regelt die Abfolge der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- a) einem Mitglied der Hochschulleitung, das vom Präsidenten der HSBA ernannt wird, als Vorsitzendem. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von einem der beiden unter b) genannten Professoren vertreten.
- b) zwei Professoren, die von der Hochschulleitung für zwei Jahre berufen werden,
- c) einem Studierenden.

Das Mitglied unter c) wird von den immatrikulierten Studierenden jeweils für ein Studienjahr gewählt. Für c) ist eine Wiederwahl nicht möglich.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen ein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut	eine herausragende Leistung
Note 2 = gut	eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung
Note 3 = befriedigend	eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend	eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote. Bei der Endnote wird eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung ermittelt.
- (3) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Kandidaten eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.
- (4) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden soll 6 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Endnoten der Bachelor-Prüfung ergeben sich wie folgt:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht bestanden

(6) Zusätzlich zu den in Absatz 1 verwendeten Bewertungen werden relative ECTS¹-Noten vergeben:

Level A	für die besten 10% eines bestandenen Leistungsnachweises
Level B	für die nächsten 25%
Level C	für die folgenden 30%
Level D	für die folgenden 25%
Level E	für die nächsten 10% mit bestandenem Leistungsnachweis

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf den Bachelor-Studiengang angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studien- oder Prüfungsleistungen, die an Hochschulen auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) erbracht wurden, werden ohne Überprüfung angerechnet.

§ 9 Wiederholungen

- (1) Alle Prüfungsteile, die als Klausuren oder Klausurersatzleistungen abgelegt werden, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Über die Ausnahmeregelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Das **European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)** soll sicherstellen, dass die Leistungen von Studenten an Hochschulen des Europäischen Hochschulraumes vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen, auch grenzüberschreitend, anrechenbar sind. Dies ist möglich durch den Erwerb von Leistungspunkten (engl. *credit points*), das sind Anrechnungseinheiten, die in der Hochschulausbildung durch Leistungsnachweise erworben werden.

- (3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel beim ersten Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfungsform erbracht wie beim ersten Versuch, in der zweiten Wiederholung in der Regel als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann andere Formen zulassen.
- (4) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der nächstfolgenden Theoriephase statt.

§ 10 Rücktritte und Versäumnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:
 - unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
 - eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund anzugeben, z.B. durch ärztliches Attest. Die Begründung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag nach der betreffenden Prüfung vorliegen. Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 11 Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Kandidat, sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungskandidaten zu verschaffen, wird dieser Versuch mit „Nicht bestanden“ für diesen Prüfungsteil bewertet.
- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann dieser Prüfungsteil auch noch bis zu einem Jahr später für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 12 Prüfungsakten

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelor-Arbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

II. Prüfungsdurchführung

§ 13 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus den im Studien- und Prüfungsplan in § 22 festgelegten Prüfungsteilen.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur sollen die Prüflinge unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

b) Mündliche Prüfung (MP)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

c) Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Präsentation (P)

Eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Studierenden sollen in einer Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede zu präsentieren.

e) Kolloquium (Koll)

Als mündliche Abschlussprüfung findet ein Kolloquium statt. Für das Kolloquium gelten die unter § 19 geltenden Bestimmungen.

§ 14 Zulassung zu den Prüfungsteilen

Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt nicht. An den Prüfungsteilen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium

Für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium gelten die gesonderten Zulassungsbestimmungen in §§ 18 und 19.

§ 16 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die Prüfenden für alle Prüfungsteile. Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen wird, wenn möglich und vertretbar, entsprochen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung eines Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Prüfungsbewertungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung besteht zu 80% aus der Durchschnittsnote der Module, zu 15% aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 5% aus der Note für das Kolloquium. Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Noten der einzelnen Prüfungen aus den Modulen mit den zugehörigen Credits multipliziert werden. Die Summe der so ermittelten Credits wird durch die Gesamtzahl der durch diese Prüfungen erreichbaren Credits dividiert.
- (2) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu untersuchen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle Leistungsnachweise der ersten beiden Studienjahre erfolgreich erbracht hat.
- (3) Der frühest mögliche Termin für die Einreichung des Themas ist der Beginn des dritten Studienjahres. Der spätest mögliche Termin wird jährlich von der HSBA bekannt gegeben. Er ergibt sich durch Rückrechnung vom Termin des Kolloquiums um die Fristen für die Anmeldung zum Kolloquium, die Zeit für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und die Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (4) Der Kandidat legt einen Themenvorschlag mit einer Grobgliederung vor und schlägt einen Betreuer aus dem Lehrkörper der HSBA vor. Ist dieser Betreuer mit dem Themenvorschlag einverstanden, reicht der Kandidat den Themenvorschlag und den Namen des Betreuers zur Themenvergabe an den Prüfungsausschuss ein.
- (5) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Er achtet darauf, dass das Thema hinsichtlich Anforderungen und Umfang den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Kandidat die Gründe, die zur Verlängerung führen, nicht selbst zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende entscheidet über einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Der Betreuer ist gleichzeitig einer der beiden Gutachter für die Bachelor-Arbeit. Als zweiten Gutachter bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Dozenten aus dem Lehrkörper der Hochschule. Beide Gutachter fertigen ein Gutachten an. Einigen sich die beiden Gutachter nicht auf eine gemeinsame Note, findet § 7 (2) dieser Prüfungsordnung Anwendung. Bewertet einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote für diese Bachelor-Arbeit.
- (8) Die Arbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass bis zum Kolloquium die Bewertung durch die beiden Gutachter erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig die Termine dafür bekannt.
- (9) Der Kandidat hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Zusammen mit der Arbeit gibt der Kandidat eine kurze Zusammenfassung der Arbeit ab, aus der das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Arbeit erkennbar wird und die das Ergebnis der Arbeit darstellt. Diese Zusammenfassung wird den Prüfern im Kolloquium zur Verfügung gestellt.
- (11) Das Thema der Arbeit kann einmal bis spätestens vier Wochen nach dem Vergabedatum aus wichtigem Grund zurückgegeben werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe für die Rückgabe des Themas ausreichen.

§ 19 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelor-Arbeit sowie das Bestehen aller anderen Prüfungsteile.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium muss mindestens 4 Wochen vor dem dafür von der HSBA für das laufende Studienjahr veröffentlichten Termin erfolgen.
- (4) Gegenstand des Kolloquiums ist das Thema der Bachelor-Arbeit unter Einbeziehung der im Rahmen des Studiums erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse.
- (5) Das Kolloquium soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.
- (6) Die Prüfungskommission für das Kolloquium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Mindestens einer der Prüfer soll die Bachelor-Arbeit des Kandidaten kennen. Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (7) Die drei Mitglieder der Prüfungskommission sollen sich auf eine gemeinsame Bewertung für das Kolloquium einigen. Diese ist dann die Endnote für das Kolloquium. Einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note für das Kolloquium.

§ 20 Widerspruch

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. Ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied der HSBA als Ombudsmann,
2. ein Prüfender,
3. ein Studierender aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Hochschulrat der HSBA für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem zuständigen Prüfungsausschuss als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

§ 21 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

§ 22 (1) Studien- und Prüfungsplan; Credits

Verteilung der Seminarstunden und Credits sowie Prüfungsformen Studiengang Shipping and Ship Finance									
Core Modules									
	Prüfungsform	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		Gesamt	
		Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C
Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen, Rechtsform, Planung, Entscheidung, Überblick Funktionen)	K	42	4					42	4
Betriebswirtschaftslehre II	K			46	4			46	4
Finanzierung I (Grundlagen der Investitionsrechnung, Finanzierungsinstrumente)	K	46	5					46	5
Finanzierung II (Finanzmanagement, Kapitalstruktur, Portfolio, Risiko/Rendite)	H+P					62	6	62	6
Management I (Personal)	K+P	50	5					50	5
Management II (Organisation)	K+P			52	5			52	5
Marketing I (Grundlagen)	K	42	4					42	4
Marketing II (Vertiefung)	K			52	5			52	5
Volkswirtschaftslehre	K			52	5			52	5
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Grundlagen)	K			30	3			30	3
Unternehmensrechnung (Unternehmensrechnung I und II besteht aus Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung I und II)	K	54	6					54	6
Unternehmensführung I (Strategisches Management)	H			46	4			46	4
Unternehmensführung II (Controlling)	K					62	6	62	6
Modulart gesamt		234	24	278	26	124	12	636	62
Support Modules									
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		Gesamt	
		Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C
Mathematik	K	50	5					50	5
Statistik	K	50	5					50	5
Informationstechnologie I	K	50	5					50	5
Informationstechnologie II	K			46	4			46	4
(Internationales) Wirtschaftsrecht	K			52	5			52	5
Modulart gesamt		150	15	98	9	0	0	248	24
Communication and Social Skill Modules									
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		Gesamt	
		Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C	Seminarstunden	C
Foreign Languages & International Relations I	P	54	5					54	5
Foreign Languages & International Relations II	P			52	5			52	5
Social Skills I	K	58	4					58	4
Social Skills II	K			58	4			58	4
Modulart gesamt		112	9	110	9	0	0	222	18
Transferable Modules									
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		Gesamt	

		Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C
Projektmanagement	P			38	4			38	4
Fallstudien Schifffahrt (von der Wiege bis zur Bahre)	P					64	7	64	7
Modulart gesamt				38	4	64	7	102	11
Specialisation Modules									
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		Gesamt	
		Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C	Seminar- stunden	C
Shipping in General									
Grundlagen Schifffahrt (Shipping 1)	K	42	4					42	4
Beschäftigungsformen: Linienfahrten und Tramp-Fahrten (Shipping 2)	K			68	7			68	7
Grundlagen Seeverkehrsrecht und Seeversicherungen (Shipping 3)	K					50	5	50	5
Ship Management									
Grundlagen des Ship Managements (Ship Management 1)	K	42	4					42	4
Technische Schiffsmanagement - Schiffstechnik - (Ship Management 2)	K	42	4					42	4
Kaufmännisches Schiffsmanagement - Rechnungsw. und Controlling - (Ship Management 3)	K					26	3	26	3
Ship Finance									
Formen der Schiffsfinanzierung (Ship Finance 1)	K			52	5			52	5
Schiffsfinanzierung als Projektfinanzierung - Darstellung und Analyse der Risikofaktoren - (Ship Finance 2)	K					50	6	50	6
Fallbeispiel Schiffsfinanzierung (Ship Finance 3)	P					56	7	56	7
Spezialisierung									
Entweder Shipping oder Ship Finance									
Jeweils bspw. zwei Teilbereiche aus dem Bereich Shipping (z.B. Running a Grand Alliance Service, Marketing und Pricing, Schiffsneubau) oder Ship Finance (Dienstleistungen von Banken, Risikomanagement, KG-Markt)	P/K					62	8	62	8
Modulart gesamt		126	12	120	12	244	29	490	53
Gesamt		622	60	644	60	432	48	1698	168
Bachelor Arbeit							12		12
									180

Erläuterungen: K = Klausur
H = Hausarbeit
P = Präsentation
MP = Mündliche Prüfung

K = Klausur kann im Wiederholungsfall durch eine Mündliche Prüfung ersetzt werden.

(2) Prüfungen

In den Modulen, die in § 22 (1) aufgeführt sind, werden Prüfungen abgenommen. Werden diese Prüfungen als Klausuren durchgeführt, beträgt die Prüfungsdauer für die Klausuren 2 Stunden. Die Prüfungsdauer bei Klausuren in der Spezialisierung beträgt 3 Stunden. Mündliche Prüfungen und Präsentationen dauern zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfungskandidat. Hausarbeiten sollen einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten haben. Sie werden während einer Theoriephase vergeben und sind zu Beginn der folgenden Theoriephase abzuliefern.

Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen in einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 23 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für angemessene Möglichkeiten zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen, wenn ein Prüfling wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, diese Leistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.
- (2) Die schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.
- (3) Die zur Elternzeit nach BEEG berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

§ 24 Urkunde

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ in der Kurzform „B.A.“ bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum Studiengang Shipping and Ship Finance enthält, wie sie nach dem Muster der Kultusministerkonferenz vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung. Das Studium endet nach Ablauf von drei Jahren nach Studienbeginn zum 30. September nach dem Studienbeginn.

§ 25 Funktionsbezeichnung weibliche Form

Für die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen ist die weibliche Form zu verwenden, wenn die Funktion von einer Frau ausgeübt wird.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.